

Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Roth

Vom 29.01.2019

- (1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.12.2008 (BGS-EWS 2008) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) ¹Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, gelten die Beitragssätze der Satzung, in deren Anwendungsbereich der Beitragstatbestand verwirklicht wurde. ²Im zeitlichen Anwendungsbereich der BGS-EWS 2008 (01.01.2009-28.02.2019) gilt dies mit der Maßgabe, dass die Beitragssätze zum Stand der Beschlussfassung vom 04.12.2008 gelten; und nicht die Beitragssätze aus der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2018.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2019).
- (4) Die Wirksamkeit dieser BGS-EWS 2019 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt